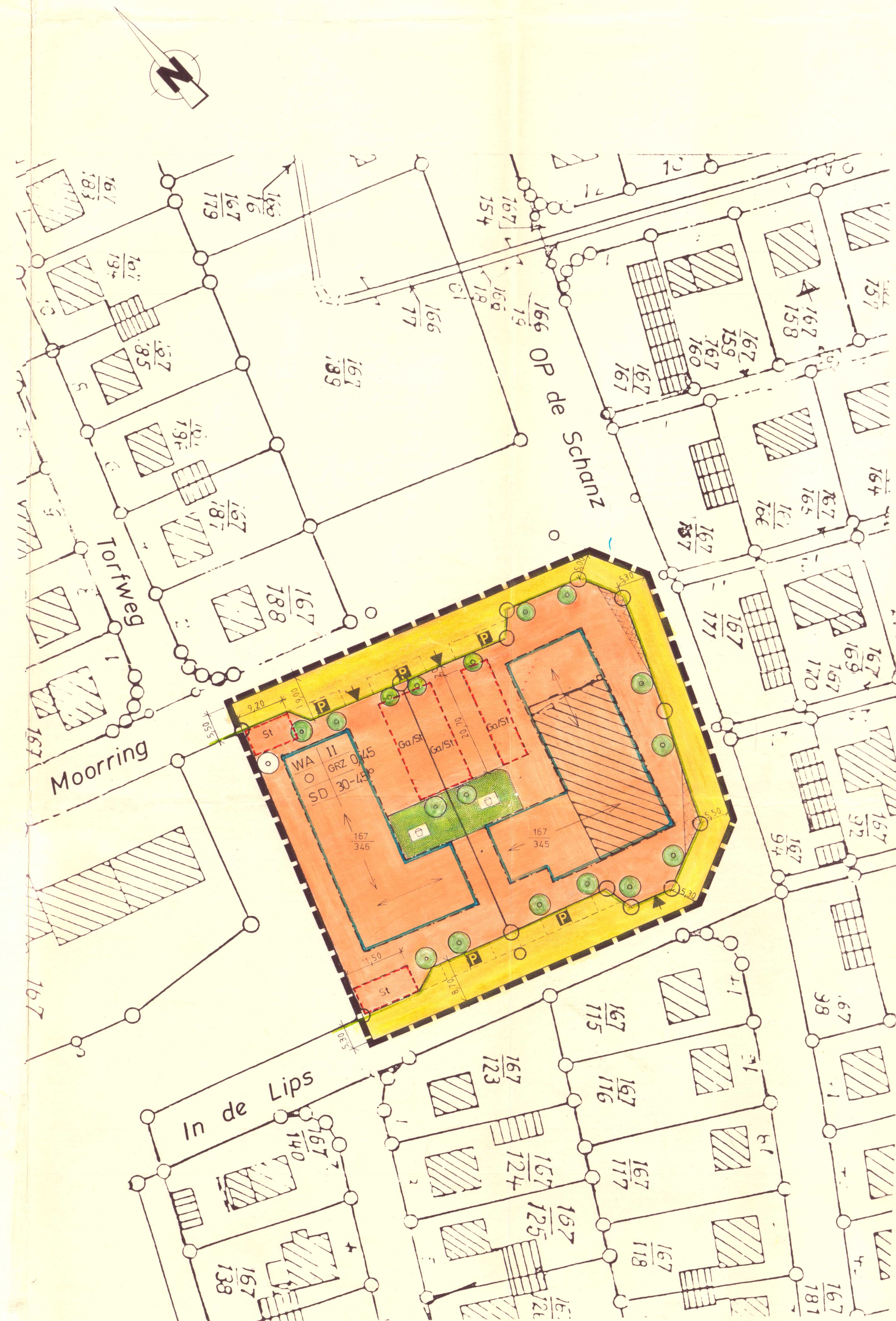


Planzeichnung (Teil A)

M. 1:500



Zeichenerklärung

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBI. 15.127)

Festsetzungen (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRÜNDLAGE
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstgrenze	§ 16 u. 17 BauNVO
GRZ 0,45	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 17 + 19 BauNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BauNVO
30°-45°	DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
[Blue line]	BAUGRENZE	§ 23 (1) BauNVO
SD	SATTELDACH	§ 9 (4) BauGB
[Yellow area]	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
[Green area]	STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	—
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	—
Ga/St	GARAGEN, bzw. STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 4 BauGB
St	STELLPLÄTZE	—
[Green area]	PRIVATE GRÜNLÄCHE	§ 9 (1) 15 BauGB
[Square]	SPIELPLATZ	§ 9 (1) 15 BauGB
[Circle]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25a BauGB
[Arrow]	EINFAHRTEN	§ 9 1 (4) BauGB
[Double arrow]	FIRSTRICHTUNG - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9 (1) 2 BauGB
[Dashed box]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES B-PLANES Nr. 11 op de Schanz, der Str. In de Lips Mooring	§ 9 (7) BauGB

Nachrichtliche Übernahme

[Dashed box]	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - Sichtflächen -	§ 9 (6) BauGB s. textl. Fests. Ziff. 2.3
--------------	---	---

Darstellung ohne Normcharakter

[Hatched box]	VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
[Circle]	VORHANDENE FRURSTÜCKSGRENZEN
167/346	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
21,00	ABMESSUNGEN IN METERN

Text (Teil B)

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Die festgesetzten Dachneigungen gelten nur für Hauptgebäude. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von ± 5 Grad Dachneigung zugelassen werden.

1.1 Die Eindeckung der Satteldächer hat in den Dachpfannen der Farben rot bis braun zu erfolgen.

1.2 Die Garagenanlage, bzw. Doppelgaragen müssen einheitlich gestaltet werden.

2. Gestaltung der Grundstücke

2.1 Die Freiflächen der Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.

2.2 Einfriedigungen für die straßenseitige Grundstücksgrenze, dürfen nicht mehr als 60 cm über OK-Gehweg betragen; Maschendrahtzäune sind nicht zugelassen.

2.3 Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksfläche Sichtdreiecke; § 9 Abs. 6 BauGB

Auf den von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecken) sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO unzulässig. Einfriedigungen, Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 0,70 m über O.K. Fahrbahn nicht überschreiten.

3. Die im Plangebiet festgesetzte Anpflanzung von Einzelbäumen (gem. § 9 (1) 25a BauGB.) ist bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Satzung

der Stadt Lauenburg/Elbe über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet Stadtmoor I - Teilbereich Op de Schanz, der Straße In de Lips Mooring.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. 15.2256) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25.06.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.08.1991 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet Stadtmoor I - Teilbereich Op de Schanz, der Straße In de Lips Mooring,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.02.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 23.03.1990 erfolgt. Lauenburg/Elbe, den 18.09.1990

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.11.1990 bis 03.12.1990 durchgeführt worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.10.1990 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

4. Die Stadtvertretung hat am 18.02.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.03.1991 bis zum 26.04.1991 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.03.91 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

6. Der katastermäßige Bestand am 1.11.1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Ratzeburg, den 12.7.1991

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.06.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bewußt der Stadtvertretung vom 25.06.1991 erstellt. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 16.07.1991 dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg angelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 15.08.1991 Az. 610/61702-0336.11.3 erklärt, daß - die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Lauenburg/Elbe, den 04.12.1991

10. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Beschluß vom 10.12.1991 von der Stadtvertretung ausgemerzt. Dieses wurde mit Verfügung des Landrats vom Kreis Herzogtum Lauenburg vom 08.01.1992 bestätigt. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Lauenburg/Elbe, den 15.01.1992

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Lauenburg/Elbe, den 17.01.1992

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Kopien zu erhalten ist, sind am 28.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.01.1992 in Kraft getreten. Lauenburg/Elbe, den 31.01.1992

13. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

14. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

15. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

16. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

17. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

18. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991

19. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Lauenburg/Elbe, den 27.06.1991